

WEITERE INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionärinnen und Aktionäre nach § 62 Abs. 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaberin bzw. Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am 7.6.2019 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) per Post oder Boten zugeht.

Derartige Anträge von Aktionärinnen und Aktionären können ausschließlich an

STRABAG SE
Investor Relations
z. H. Frau Mag. Diana Neumüller-Klein
c/o Donau-City-Str. 9
1220 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunkts und der Beschlussvorschlag müssen auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist bei Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gem. § 10a AktG zu erbringen, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Beschlussvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären nach Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt

Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am 18.6.2019 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) zugeht. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist.

Derartige Anträge von Aktionärinnen und Aktionären können ausschließlich an

STRABAG SE

Investor Relations z. H. Frau Mag. Diana Neumüller-Klein c/o Donau-City-Str. 9 1220 Wien

oder

per Telefax: +43 1 22422-1177

oder

per E-Mail: investor.relations@strabag.com, wobei das Aktionärs-

verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail

anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist bei Inhaberaktien durch die Vorlage einer Depotbestätigung gem. § 10a AktG zu erbringen, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem

Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über die ausstellende Stelle: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes
- Angaben über die Aktionärin oder den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin oder des Aktionärs, ISIN AT000000STR1
- Depotnummer andernfalls eine sonstige Bezeichnung
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform. Sie muss sich auf das Ende des Nachweisstichtags 18.6.2019 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) beziehen.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu richten:

(i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform:

Per Post oder STRABAG SE

Boten Hauptversammlung

c/o Donau-City-Str. 9

1220 Wien

Per SWIFT COMRGB2L

(Message Type MT598 oder MT599, unbedingt

ISIN AT000000STR1 im Text angeben)

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 17 Abs. 2 genügen lässt:

Per Telefax +49 89 30903 74675

Per E-Mail anmeldestelle@computershare.de, wobei die

Depotbestätigungen in Textform, beispielsweise als PDF,

dem E-Mail anzuschließen sind

[Bei Fragen von in- und ausländischen Kreditinstituten zur Ausstellung von Depotbestätigungen und deren Übermittlung können diese wie folgt gestellt werden:

telefonisch: +43 800 880890

per E-Mail: anmeldestelle @computershare.de]

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gem. § 62 Abs. 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gem. § 62 Abs. 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaberinnen bzw. Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise notwendig auf denselben Stichtag beziehen.

Namensaktien

Bei Namensaktien ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch die Aktionärin oder den Aktionär.

Hinweis zum Auskunftsrecht nach Art. 53 SE-VO iVm § 118 AktG

Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
- 2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann gemäß § 19 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionärinnen und Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn, aber auch während der Hauptversammlung, generelle und individuelle Beschränkungen der Rede- und Fragezeit anordnen.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Telefax an +43 1 22422-1177 oder per E-Mail an investor.relations@strabag.com übermittelt werden.

INFORMATION ÜBER DAS RECHT DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE, ANTRÄGE IN DER HAUPTVERSAMMLUNG ZU STELLEN GEM. § 119 AKTG

Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hiefür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs. 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.